

# Ordnung der Jugendkammer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Vom 25./26. November 2002

(GVBl. 25. Band, S. 112)

1Die Jugendkammer ist die Dachorganisation der im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg tätigen Verbände evangelischer Jugendarbeit, die gemeinsam die „Evangelische Jugend in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg“ bilden.

2Die Jugendkammer nimmt die Interessenvertretung der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg innerhalb der Kirche und gegenüber der Öffentlichkeit wahr. 3Sie berät den Oberkirchenrat und die entsendenden Stellen in Fragen der Jugendarbeit.

## 1. Zusammensetzung der Jugendkammer

1.1 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Jugendkammer an:

- die Evangelische Jugend Oldenburg (ejo) mit 8 Delegierten;
- der CVJM – Christlicher Verein Junger Menschen/Landesverband Oldenburg mit 2 Delegierten;
- der VCP – Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder/Bezirk Oldenburg mit 2 Delegierten;
- der Niedersächsische Jugendverband „Entschieden für Christus“ (EC) e. V. / Oldenburg mit einem oder einer Delegierten;
- das Missionarische Zentrum Oldenburg (MZ)/Freundeskreis Missionarische Dienste (FMD) mit einem oder einer Delegierten;
- der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin.

1.2 1Als beratende Mitglieder gehören der Jugendkammer an:

- der Referent oder die Referentin für Jugendpolitik sowie ein weiterer Referent oder eine weitere Referentin des Landesjugendpfarramtes durch Benennung des Landesjugendpfarramtes im Bildungswerk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg;
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin aus dem Bereich Jugendsozialarbeit und aus dem Bereich Jugendarbeit und Schule, die von der Jugendkammer berufen werden. 2Das Diakonische Werk in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. und die Schulpfarrerinnenkonferenz können Personen zur Berufung vorschlagen;
- ein Vertreter oder eine Vertreterin des Oberkirchenrates;

- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.
- 1.3 <sup>1</sup>Die Benennung der stimmberechtigten verbandlichen Delegierten erfolgt nach den Regelungen der Mitgliedsverbände. <sup>2</sup>Für die stimmberechtigten Delegierten sind Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu bestimmen.
- 1.4 Die Jugendkammer soll gleichermaßen aus Männern und Frauen zusammengesetzt sein.
- 1.5 Die Referenten und Referentinnen des Landesjugendpfarramtes sowie weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zur Jugendkammer eingeladen werden.
- 1.6 <sup>1</sup>Die Jugendkammer kann neue Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten aufnehmen sowie Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten aus wichtigem Grund ausschließen. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft in der Jugendkammer erlischt, wenn ein Mitglied nicht nur vorübergehend nicht mehr im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg aktiv ist.

## **2. Aufgaben der Jugendkammer**

- 2.1 <sup>1</sup>Die Jugendkammer fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder. <sup>2</sup>Sie vertritt gemeinsame Belange bei staatlichen, kirchlichen und sonstigen öffentlichen Stellen.
- 2.2 Diese Aufgaben erfüllt die Jugendkammer insbesondere durch
  - a) Beratung von Grundsatzfragen und Arbeitsschwerpunkten der evangelischen Jugendarbeit;
  - b) Initiierung von Projekten und Aktionen sowie gemeinsamen Veranstaltungen;
  - c) Förderung des Informationsaustausches der Mitglieder;
  - d) Anhörung bei der Besetzung der Planstellen für Referenten oder Referentinnen und der Pfarrstellen im Bildungswerk – Abteilung IV (Landesjugendpfarramt);
  - e) Entgegennahme des jährlichen Arbeitsberichtes und der Jahresplanung des Landesjugendpfarramtes;
  - f) Beschlussfassung über Eingaben und Anträge der Mitglieder der Jugendkammer;
  - g) Erarbeitung von Anträgen an die kirchenleitenden Organe der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg sowie an die aej und die aejn;
  - h) Beratung landeskirchlicher Gremien auf Anforderung hinsichtlich der finanziellen Ausstattung der Jugendarbeit;

- i) Wahl der Vertreter oder Vertreterinnen der Ev. Jugend in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in Organe kirchlicher und nichtkirchlicher Einrichtungen;
  - j) Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) Wahl eines Vorstandes;
  - l) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung.
- 2.3 Die Jugendkammer kann Ausschüsse bilden und zur Beratung von Schwerpunktthemen Experten oder Expertinnen hinzuziehen.

### **3. Amtszeit**

- 3.1 Die Amtszeit der Jugendkammer beträgt zwei Jahre.

### **4. Vorstand**

- 4.1 <sup>1</sup>Die Jugendkammer wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Delegierten für die Dauer ihrer Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder. <sup>2</sup>Die Ev. Jugend Oldenburg (ejo) und die Gruppe der Verbände CVJM, VCP, EC, MZ/FMD sollen im Vorstand vertreten sein. <sup>3</sup>Der Landesjugendpfarrer oder die Landesjugendpfarrerin ist geborenes Mitglied. <sup>4</sup>Er oder sie kann weder Vorsitzender oder Vorsitzende noch stellvertretender Vorsitzender oder stellvertretende Vorsitzende der Jugendkammer sein.
- 4.2 <sup>1</sup>Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Jugendkammer vor und sorgt für die weitere Behandlung ihrer Beschlüsse. <sup>2</sup>Er vertritt die Jugendkammer zwischen den Sitzungen gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen.

### **5. Zusammentreten, Beschlussfähigkeit**

- 5.1 <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende beruft die Jugendkammer mindestens dreimal im Jahr ein. <sup>2</sup>Die Jugendkammer ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes bei dem oder der Vorsitzenden beantragt wird.
- 5.2 <sup>1</sup>Die Jugendkammer ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. <sup>2</sup>Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten.

**6. Geschäftsführung**

- 6.1 <sup>1</sup>Die Geschäftsführung der Jugendkammer wird durch das Landesjugendpfarramt wahrgenommen. <sup>2</sup>Die durch die Tätigkeit der Jugendkammer entstehenden Kosten werden aus dem Haushalt des Landesjugendpfarramtes beglichen.